

Merkblatt

Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Mit GRW-Mitteln können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden.

Sowohl im Koordinierungsrahmen ab 17. September 2018 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Teil II als auch in der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus der Gemeinschaftsaufgabe vom 28. März 2018 sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung festgelegt.

Insbesondere ist hiernach die Förderung von Großunternehmen* nur noch für Errichtungs- und Diversifizierungsvorhaben sowie unter besonderen Voraussetzungen der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte möglich.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind auf unserer Internetseite eingestellt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach § 2 Gewerbesteuergesetz, die in Mecklenburg-Vorpommern investieren.

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn der sogenannte Primäreffekt erfüllt wird. Dafür müssen überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die regelmäßig überregional (über 50 km ab Betriebsstätte hinaus) abgesetzt werden.

Eine weitere Fördervoraussetzung ist die Schaffung oder Sicherung von Dauerarbeitsplätzen. Im Fall von Erweiterungsvorhaben ist entweder die Anzahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um 10 % zu erhöhen oder die Investitionssumme bezogen auf ein Jahr übersteigt die durchschnittlich verdiente Abschreibungssumme der letzten drei Jahre um 50 %.

Achtung! Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind bestimmte Wirtschaftszweige und Branchen von der Förderung ausgeschlossen bzw. unterliegen einer gesonderten Einzelfallprüfung.

Was wird gefördert?

Investitionszuschüsse werden in der Regel für Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (Gebäude, Anlagen, Maschinen) gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Grund und Boden, Fahrzeuge, geringwertige, gebrauchte und immaterielle Wirtschaftsgüter sowie für Eigenleistungen.

Eine lohnkostenbezogene Förderung erfolgt lediglich im Ausnahmefall.

Wie wird gefördert?

Die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze beziehen sich sowohl auf Mittel der GRW als auch auf gewährte Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln.

Die Ermittlung des für das Vorhaben zugrunde zu legenden Basisfördersatzes richtet sich gemäß Ziffer 5.6 der Richtlinie GRW nach der Unternehmensgröße* und dem Investitionsort.

Der Basisfördersatz beträgt für Vorhaben in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim, Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Rügen sowie den kreisfreien Städten Schwerin und Hansestadt Rostock:

- 25 % für kleine Unternehmen
- 15 % für mittlere Unternehmen
- 10 % für große Unternehmen

Der Basisfördersatz beträgt für Vorhaben im Landkreis Vorpommern-Greifswald:

- 35 % für kleine Unternehmen
- 25 % für mittlere Unternehmen
- 15 % für große Unternehmen

Erfolgt bei den geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätzen eine geringere als tarifliche oder tarifgleiche Vergütung, wird ein Abzug vom Basisfördersatz um 5 Prozentpunkte vorgenommen. Große Unternehmen, die eine geringere als tarifliche bzw. tarifgleiche Vergütung zahlen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Für Vorhaben in den Gewerbegebieten Gallin / Valluhn und Lüdersdorf erfolgt zusätzlich ein Abzug vom Basisfördersatz in Höhe von 5 Prozentpunkten. Über die Förderung von Vorhaben von großen Unternehmen in diesen Gebieten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Gemäß Ziffer 5.7 a) bis g) der Richtlinie GRW kann für kleine und mittlere Unternehmen in allen Landkreisen sowie für große Unternehmen im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine weitere Anhebung des Basisfördersatzes um bis zu 5 Prozentpunkte bis zum Förderhöchstsatz gemäß Koordinierungsrahmen gewährt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge schriftlich und formgebunden im Landesförderinstitut M-V zu beantragen. Nach Antragseingang kann auf eigenes Risiko begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von GRW-Mitteln besteht nicht.

Die Fördervoraussetzungen und Kriterien sind den eingangs genannten Dokumenten zu entnehmen.

Wir beraten Sie gern auch persönlich.

Ansprechpartner

Erstberatung

Frau Bahr 0385 6363-1282

Hansestadt Rostock, LK Nordwestmecklenburg, LK Rostock, LK Vorpommern-Rügen

Herr Kuhnert 0385 6363-1411

Herr Garling 0385 6363-1253

Landeshauptstadt Schwerin, LK Ludwigslust-Parchim, LK Mecklenburgische-Seenplatte, LK Vorpommern-Greifswald

Herr Möller 0385 6363-1438

Frau Göttmann-Fürst 0385 6363-1401

- * - kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme
- mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme
- große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte und ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme